

Satzung zur 1. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende 1. Änderung der Gästebeitragsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeines

- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt Norden, im gesamten Gebiet der Stadt Norden, einen Gästebeitrag. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
- zu 14,56 v. H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 47,00 v. H. durch Gästebeiträge,
 - zu 20,12 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 18,32 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel II

§ 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Buchstaben c und d werden wie folgt geändert:

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
- c) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen sowie an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,

- d) Teilnehmer an von der Stadt Norden anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen sowie zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besteht,

Artikel III

§ 7 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Beitragserhebung

- (6) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel IV

Nach § 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen wird § 10 Datenverarbeitung neu eingefügt:

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Norden kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:
- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Kämmereiamt)
 - b) Sozialversicherungsträgern
 - c) Finanzamt
 - d) Grundbuchamt
 - e) Amtsgericht (Handelsregister)
 - f) Katasteramt
 - g) andere Behörden
 - h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
 - i) Stadtwerke, Kurbetriebsgesellschaften.
- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel V

Die bisherigen §§ 10 Haftung und 11 Ordnungswidrigkeiten werden zu §§ 11 Haftung und 12 Ordnungswidrigkeiten.

Artikel VI

Der bisherige § 12 Inkrafttreten wird zu § 13 Inkrafttreten und erhält folgende Fassung:

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Norden, den 04. Dezember 2018

STADT NORDEN

- Schmelzle -
Bürgermeister